

Geschäftsverzeichnissnr. 2511
Urteil Nr. 165/2003 vom 17. Dezember 2003

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitklärung der Artikel 62 bis 65 des Gesetzes vom 14. Januar 2002 zur Festlegung von Maßnahmen im Bereich der Gesundheitspflege, erhoben von der VoG Association belge des syndicats médicaux und vom « Groupement des unions professionnelles belges de médecins spécialistes ».

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 21. August 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 22. August 2002 in der Kanzlei eingegangen ist, wurde Klage auf Nichtigklärung der Artikel 62 bis 65 des Gesetzes vom 14. Januar 2002 zur Festlegung von Maßnahmen im Bereich der Gesundheitspflege (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 22. Februar 2002) erhoben von der VoG Association belge des syndicats médicaux, mit Sitz in 1050 Brüssel, chaussée de Boondael 6, und vom « Groupement des unions professionnelles belges de médecins spécialistes », mit Sitz in 1050 Brüssel, avenue de la Couronne 20.

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz und die klagenden Parteien haben einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 16. Juli 2003

- erschienen
- . RA E. Thiry, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien;
- . RA P. Boucquey, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat;
- haben die referierenden Richter J.-P. Moerman und E. De Groot Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

In bezug auf den Gegenstand der Klage

A.1.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigklärung der Artikel 62 bis 65 des Gesetzes vom 14. Januar 2002 zur Festlegung von Maßnahmen im Bereich der Gesundheitspflege. Diese Bestimmungen enthalten allerdings Änderungen technischer Art an den abgeänderten Texten. Die klagenden Parteien sind jedoch der Auffassung, sie enthielten zwei diskriminierende Regelungen; einerseits sei es selbst ohne einen Antrag auf Zuschuß unmöglich, schwere medizinische Geräte außerhalb einer Krankeneinrichtung zu installieren und zu benutzen, und andererseits sei es unmöglich, den Patienten diese Benutzung in Rechnung zu stellen. Die Klage beziehe sich im wesentlichen auf die Artikel 63 und 65 des Gesetzes.

A.1.2. Der Ministerrat führt an, die Unmöglichkeit, Patienten Leistungen anhand von schweren medizinischen Geräten in Rechnung zu stellen, die nicht die Bedingungen der Artikel 40 und 41 des Gesetzes über die Krankenhäuser erfüllten, sowie die Unmöglichkeit einer Beteiligung der Kranken- und Invalidenversicherung an der Erstattung dieser Leistungen würden durch Artikel 64 des Gesetzes vom 14. Juli 1994 über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung vorgeschrieben. Die klagenden Parteien bezögen sich in ihrer Nichtigkeitsklage nicht auf diese Bestimmung. Die Klage sei daher diesbezüglich unzulässig.

A.1.3. Die klagenden Parteien fechten die Argumentation des Ministerrates an. In Wirklichkeit sehe Artikel 64 Absatz 2 eine Folge des durch die Artikel, deren Nichtigerklärung beantragt werde, eingeführten Systems vor. Die Zulässigkeit der Klage könne daher nicht in Frage gestellt werden.

In bezug auf das Interesse an der Klage

A.2.1. Die klagenden Parteien umfaßten praktische Ärzte, die Pflegeerbringer im Sinne des Gesetzes vom 14. Juli 1994 seien, dies sowohl Ärzte in Krankenhäusern als auch außerhalb von Krankenhäusern. Es sei ihr Ziel, die berufliche Verteidigung ihrer Mitglieder zu gewährleisten. Ihr Interesse an der Klage sei bereits durch den Staatsrat und den Schiedshof anerkannt worden.

A.2.2. Der Ministerrat ist der Auffassung, die klagenden Parteien hätten kein Interesse an der Klage, da die angefochtenen Bestimmungen im wesentlichen bereits vor ihrer Änderung durch das Gesetz vom 14. Januar 2002 bestanden hätten. Dieses Gesetz ändere nur Details ab, die keinen Zusammenhang zu der angeführten Kritik aufwiesen. Ein Nichtigkeitsurteil würde den klagenden Parteien keine Genugtuung bringen, da es zur Folge haben würde, daß die vor ihrem « Ersatz » durch das Gesetz vom 14. Januar 2002 bestehenden Bestimmungen wieder in Kraft treten würden.

A.2.3. Die klagenden Parteien fechten diese Argumentation an. Die Änderungen durch das neue Gesetz würden sich nicht auf Details beziehen und seien bedeutsam. Das Verbot, schwere medizinische Geräte zu betreiben, sei neu. Das neue Gesetz könne daher auf faktische Situationen Anwendung finden. Artikel 41 des Gesetzes über die Krankenhäuser enthalte ebenfalls eine neue Einschränkung, denn der König könne Regeln über die Höchstzahl von Geräten festlegen, die in Betrieb genommen und betrieben werden dürften, und ebenfalls ein Datum vorsehen, ab dem das Verbot des Betriebes Anwendung finden würde, « selbst wenn der Rahmen der Höchstzahl von Geräten festgesetzt » werde. Diese Regel sei viel zwingender als die vorherige. Sie habe zur Folge, daß Geräte, für die vorläufige Genehmigungen oder Abweichungen hätten gewährt werden können, Gefahr liefen, nicht mehr betrieben werden zu dürfen.

Die klagenden Parteien machen schließlich geltend, daß das Interesse der klagenden Parteien, selbst wenn es sich um formale Änderungen handeln würde, bestehen bliebe, da die angestrebte Nichtigerklärung es ihnen ebenfalls ermöglichen würde, später in anderen Verfahren die Gültigkeit gesetzlicher Bestimmungen anzufechten, die erneut in Kraft treten würden.

Zur Hauptsache

A.3.1. Der Klagegrund sei abgeleitet aus « dem Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention, insbesondere deren Artikel 14, und gegen die Verfassung, insbesondere deren Artikel 10 und 11, sowie gegen diese Bestimmungen in Verbindung mit der Verfassung, insbesondere deren Artikel 23 Nr. 1, und dem königlichen Erlaß Nr. 78 vom 10. November 1967 über die Ausübung der Heilkunst, der Krankenpflege, der Heilhilfsberufe und über die medizinischen Kommissionen, insbesondere dessen Artikel 11 ».

Die klagenden Parteien bemängeln die vorgebliche Diskriminierung durch den Gesetzgeber, wenn dieser zwischen denjenigen unterscheide, die mit Hilfe von Zuschüssen die Installation und den Betrieb schwerer medizinischer Geräte beantragten, und denjenigen, die solche Geräte installierten, ohne Zuschüsse zu beantragen, und denen keine Installationsgenehmigung erteilt werde. Die Definition der schweren medizinischen Geräte beziehe sich auf ein Kostenkriterium; es sei daher logisch, die Bedingungen festzulegen, unter denen man eine öffentliche Finanzierung zur Deckung der Kosten dieser Geräte in Anspruch nehmen könne. Umgekehrt sei es nicht logisch, die Installation oder den Betrieb dieser Geräte zu verbieten, wenn der Initiator keine öffentliche Finanzierung in Anspruch nehme.

Die angeprangerte Diskriminierung beruhe also nicht auf einem objektiven Kriterium im Zusammenhang mit dem Ziel des Gesetzes.

Die technische und medizinische Entwicklung habe deutlich gezeigt, daß es für die Praktiker unbedingt notwendig sei, ständig auf Spitzentechniken zurückgreifen zu können, um ihren Patienten eine optimale Pflege bieten zu können. Ein solches Erfordernis setze insbesondere voraus, daß schwere medizinische Geräte entweder innerhalb oder außerhalb von Krankenhäusern benutzt werden könnten. Durch die angefochtenen Bestimmungen schaffe der Gesetzgeber eine Diskriminierung zwischen Praktikern, aber auch eine Diskriminierung zwischen Patienten. Das Verbot, die Erstattung von Pflegeleistungen zu erhalten, die mit Geräten ausgeführt worden seien, die nicht genehmigt werden könnten, behindere die normale Ausübung der Heilkunst.

A.3.2. Der Ministerrat ist der Auffassung, die angefochtenen Bestimmungen seien objektiv und vernünftig zu rechtfertigen. Sie hätten seit 1976 einen langen gesetzgeberischen Reifeprozess im Hinblick auf den Schutz der Patienten hinter sich. Das angefochtene Gesetz diene nicht dazu, das System von Grund auf zu erneuern, sondern gewisse technische Anpassungen vorzunehmen, um es einwandfrei kohärent und unumgebar zu gestalten. Es treffe zwar zu, daß nicht bezuschußte schwere medizinische Geräte die öffentlichen Ausgaben beim Erwerb nicht belasteten, doch sie verursachten dennoch leicht einen übermäßigen Konsum, der zur Folge habe, die Ausgaben des Landesinstituts für Kranken- und Invalidenversicherung (LIKIV) zu erhöhen. Der Gesetzgeber habe es im übrigen den Praktikern nicht erlauben wollen, den Patienten die nicht erstatteten Leistungen in Rechnung zu stellen, damit diese Patienten nicht die Gesamtheit der hohen medizinischen Honorare zahlen müßten. Es sei absolut logisch, daß das System nunmehr nicht nur die Installation, sondern auch den Betrieb dieser schweren medizinischen Geräte betreffe.

Der Ministerrat führt ferner an, die Auswirkung der angefochtenen Maßnahmen sei nicht offensichtlich unverhältnismäßig zur Zielsetzung. Das Gesetz verbiete nicht den Erwerb schwerer medizinischer Geräte durch die Praktiker; es mache den Erwerb und den Betrieb dieser Geräte von einer vorherigen Genehmigung abhängig, die unter Berücksichtigung objektiver Angaben im Zusammenhang mit dem Pflegeangebot und der therapeutischen Nachfrage gewährt werde oder nicht. Das Gesetz führe im übrigen nicht dazu, das Recht der Patienten auf die bestmögliche Pflege unter Berücksichtigung der technischen und medizinischen Entwicklung in unverhältnismäßiger Weise zu beeinträchtigen. Dieses Recht sei nicht absolut und könne nicht so ausgelegt werden, daß die Patienten verlangen könnten, jeder Praktiker müsse über schwere medizinische Geräte verfügen. Der Gesetzgeber sei im Gegenteil um das Recht der Patienten bemüht, da er darauf achte, daß ihnen keine nicht erstattete Leistung mehr in Rechnung gestellt werden könne. Es gebe ebenfalls keine unverhältnismäßige Beeinträchtigung der Freiheit der Ausübung der medizinischen Tätigkeit. Aus den Vorarbeiten gehe nämlich hervor, daß die Situation der schweren medizinischen Geräte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 14. Januar 2002 installiert worden seien, unter Berücksichtigung der jeweiligen spezifischen Lage geprüft werde. Es liege also keine Unverhältnismäßigkeit unter Berücksichtigung der Abweichungsmöglichkeiten vor.

A.3.3. Die klagenden Parteien erwidern, die aus der Gefahr der übermäßigen Konsums abgeleitete Begründung habe ihre Aktualität verloren, da der Gesetzgeber eingeschritten sei, indem er ein System eingeführt habe, das darauf ausgerichtet sei, den übermäßigen Konsum zu bestrafen, und indem er spezifische Gremien innerhalb des Dienstes für medizinische Kontrolle des LIKIV geschaffen habe. Folglich sei die Unterscheidung, insbesondere hinsichtlich der Ausdehnung des Verbots der Installation auf das Verbot des Betriebs, nicht objektiv und vernünftig gerechtfertigt.

Es liege eine Unverhältnismäßigkeit vor, da die Freiheit der Ausübung der medizinischen Tätigkeit ernsthaft beeinträchtigt werde; der Gesetzgeber berücksichtige nicht den Betrieb von Anlagen, die zuvor hätten genehmigt oder von der Genehmigung hätten befreit werden können oder die nicht der Regelung unterlegen hätten.

- B -

B.1. Im Gesetz vom 7. August 1987 über die Krankenhäuser werden schwere medizinische Geräte beschrieben als: « Untersuchungs- oder Behandlungsgeräte oder -ausrüstungen, die aufwendig sind wegen ihres Kaufpreises oder wegen ihrer Bedienung durch hochspezialisiertes Personal » (Artikel 37).

Artikel 38 dieses Gesetzes erteilt dem König die Befugnis, « nach einer gleichlautenden Stellungnahme des Nationalen Rates für das Krankenhauswesen, Abteilung Anerkennung, die Liste der Geräte und Ausrüstungen, die gemäß der obenerwähnten Definition als schwere medizinische Geräte anzusehen sind » festzulegen.

In der durch Artikel 62 des angefochtenen Gesetzes, d.h. des Gesetzes vom 14. Januar 2002 zur Festlegung von Maßnahmen im Bereich der Gesundheitspflege, abgeänderten Fassung besagt Artikel 39 des Gesetzes über die Krankenhäuser:

« Die Beteiligung an der Finanzierung von Investitionskosten für schwere medizinische Geräte im Sinne des Artikels 46 wird nur unter der Bedingung gewährt, daß die Installation der besagten Geräte im Rahmen eines Programms erfolgt, das vom König auf der Grundlage der von Ihm festgesetzten Kriterien ausgearbeitet wird nach einer Stellungnahme des Nationalen Rates für das Krankenhauswesen, Abteilung Programmierung. »

In der durch Artikel 63 des angefochtenen Gesetzes ersetzten Fassung besagt Artikel 40 des Gesetzes über die Krankenhäuser:

« Die Geräte und Ausrüstungen, die in Anwendung von Artikel 38 vom König als schwere medizinische Geräte bezeichnet werden, dürfen nicht ohne vorherige Genehmigung der in den Artikeln 128, 130 of 135 der Verfassung genannten Behörde installiert oder betrieben werden. Diese Genehmigung ist selbst dann erforderlich, wenn der Initiator nicht die in Artikel 46 vorgesehene Beteiligung in Anspruch nimmt, und selbst dann, wenn die Investition außerhalb eines Krankenhauses oder einer medizinisch-sozialen Einrichtung erfolgt. »

Artikel 64 des angefochtenen Gesetzes hebt Artikel 40*bis* des Gesetzes über die Krankenhäuser auf, der besagte:

« Der König kann für jedes auf der Liste der schweren medizinischen Geräte im Sinne von Artikel 38 vorgesehene Gerät nähere Regeln bezüglich der Anzahl Geräte, die in Betrieb genommen werden dürfen, festlegen. »

Artikel 41 des Gesetzes über die Krankenhäuser in der durch Artikel 65 des angefochtenen Gesetzes ersetzten Fassung besagt:

« Der König kann für jedes auf der Liste der schweren medizinischen Geräte im Sinne von Artikel 38 vorgesehene Gerät nähere Regeln bezüglich der Höchstzahl von Geräten, die in Betrieb genommen und betrieben werden dürfen, festlegen.

Er kann unbeschadet von Absatz 1 die in Artikel 40 vorgesehene Genehmigung sowie die Inbetriebnahme und den Betrieb von Programmierungskriterien oder von der Höchstzahl, die von Ihm festgelegt werden, abhängig machen.

Er kann das Datum festsetzen, ab dem der Betrieb jeglichen schweren medizinischen Gerätes, das nicht in den Rahmen der in Absatz 1 vorgesehenen Höchstzahl von Geräten oder der in Absatz 2 vorgesehenen Programmierung fällt, untersagt wird. »

In bezug auf den Gegenstand der Klage

B.2.1. Die klagenden Parteien sind der Auffassung, daß die Artikel 62 bis 65 des angefochtenen Gesetzes zwei diskriminierende Regeln enthielten; einerseits sei es selbst ohne einen Antrag auf Zuschüsse unmöglich, schwere medizinische Geräte zu installieren und zu benutzen, und andererseits sei es unmöglich, den Patienten diese Benutzung in Rechnung zu stellen.

Der Ministerrat ist der Auffassung, die zweitgenannte Regel ergebe sich nicht aus den angefochtenen Bestimmungen, sondern aus Artikel 64 des Gesetzes vom 14. Juli 1994 über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung.

B.2.2. Der Hof verweist darauf, daß die beiden angeführten diskriminierenden Regeln miteinander zusammenhängen und daß die Unmöglichkeit, ohne die vorgeschriebenen Genehmigungen schwere medizinische Geräte zu installieren und zu benutzen, in den Artikeln 63 bis 65 des angefochtenen Gesetzes, die den König ermächtigen, auf diesem Gebiet einzuschreiten, festgelegt sind.

Die vom Ministerrat angeführte Einrede der Unzulässigkeit wird somit abgewiesen.

In bezug auf das Interesse an der Klageerhebung

B.3.1. Der Ministerrat ist der Auffassung, die klagenden Parteien hätten kein Interesse an der Klage, weil die angefochtenen Bestimmungen bereits vor dem angefochtenen Gesetz bestanden hätten (A.2.2).

B.3.2. Die klagenden Parteien sind Zusammenschlüsse von praktischen Ärzten, die den angefochtenen Bestimmungen unterliegen. Insofern diese die Installation oder den Betrieb schwerer medizinischer Geräte von einer Genehmigung abhängig machen, wirken sie sich unmittelbar auf deren Situation aus. Der Umstand, daß sie durch die Nichtigerklärung eine Möglichkeit für eine günstigere Regelung ihrer Situation erhalten würden, reicht aus, um ihr Interesse an der Anfechtung dieser Bestimmungen zu rechtfertigen.

Die Einrede der Unzulässigkeit wegen mangelnden Interesses ist abzuweisen.

Zur Hauptsache

B.4.1. Der Klagegrund ist abgeleitet aus « dem Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention, insbesondere deren Artikel 14, und gegen die Verfassung, insbesondere deren Artikel 10 und 11, sowie gegen diese Bestimmungen in Verbindung mit der Verfassung, insbesondere deren Artikel 23 Nr. 1, und dem königlichen Erlaß Nr. 78 vom 10. November 1967 über die Ausübung der Heilkunst, der Krankenpflege, der Heilhilfsberufe und über die medizinischen Kommissionen, insbesondere dessen Artikel 11 ».

Damit der Klagegrund in den Zuständigkeitsbereich des Hofes fällt und die aus Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 abgeleiteten Erfordernisse der Zulässigkeit erfüllt, muß er so zu verstehen sein, daß er aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit deren Artikel 23 Absatz 3 Nr. 1 abgeleitet ist.

Die klagenden Parteien weisen nämlich nicht nach, inwiefern gegen einen allgemeinen Grundsatz, ein Recht oder eine Freiheit verstoßen würde, die in Artikel 11 des königlichen Erlasses Nr. 78 vom 10. November 1967 « über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe » enthalten wären.

B.4.2. Aus den Vorarbeiten zum angefochtenen Gesetz geht hervor, daß der Gesetzgeber beabsichtigte, « über eine aktualisierte und unumgehbare Regelung » im Bereich der schweren medizinischen Geräte unter Berücksichtigung der Programmierungskriterien zu verfügen, die unter anderem dem allgemeinen und besonderen Bedarf der Bevölkerung, der Pflegeleistungen anzubieten sind, Rechnung tragen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50 1376/006, S. 7). Daher wurde beschlossen, nicht nur die Installation, sondern auch den Betrieb schwerer medizinischer Geräte zu verbieten, um Mißbrauch zu vermeiden (ebenda, S. 100).

B.4.3. Das Gesetz über die Krankenhäuser enthält zahlreiche Maßnahmen, die entweder direkt oder über Ermächtigungen des Königs darauf ausgerichtet sind, die öffentlichen Ausgaben in den Griff zu bekommen und eine rationellere Organisation der Krankenhäuser zu begünstigen.

Die Notwendigkeit einer Regelung der Ausrüstung der Krankenhäuser mit schweren medizinischen Geräten war bereits bei der Ausarbeitung des Gesetzes vom 5. Januar 1976 über die Haushaltsvorschläge 1975-1976 deutlich geworden:

« Diese unrentablen schweren Geräte führen leicht zu einem übermäßigen Konsum, mit dem sich die Betriebskosten senken lassen, der jedoch zur Folge hat, die Ausgaben des LIKIV in einem unvernünftigen Maße zu erhöhen. » (*Parl. Dok.*, Senat, 1975-1976, Nr. 742/2, S. 116)

B.5.1. Die klagenden Parteien bemängeln, daß die angefochtenen Bestimmungen denjenigen, die schwere medizinische Geräte installierten, und denjenigen, die sie betrieben, die gleichen Regeln auferlegten und nicht berücksichtigten, daß keine öffentliche Finanzierung zur Deckung der Kosten der Geräte in Anspruch genommen werde.

B.5.2. Der Gesetzgeber verfolgt auf diesem Gebiet nicht nur das Ziel, die öffentlichen Ausgaben für die Installation schwerer medizinischer Geräte zu begrenzen. Es handelt sich auch um eine der Maßnahmen, mit denen er den übermäßigen medizinischen Konsum bekämpfen will. Der Gesetzgeber verfügt diesbezüglich über eine breite Ermessensbefugnis, insbesondere

angesichts der Erfordernisse einer optimalen Gesundheitspflege und des finanziellen Gleichgewichts des Systems. Es kann also objektiv gerechtfertigt sein, denjenigen, die schwere medizinische Geräte installieren, und denjenigen, die sie betreiben, die gleichen Programmierungskriterien aufzuerlegen. Der Gesetzgeber hat es den Praktikern im übrigen nicht erlauben wollen, den Patienten die nicht erstatteten Leistungen in Rechnung zu stellen, damit diese Patienten nicht die Gesamtheit der hohen medizinischen Honorare übernehmen müssen. Die angefochtenen Bestimmungen sind also ebenfalls hinsichtlich des Bemühens um die Berücksichtigung der Interessen der Patienten gerechtfertigt.

B.5.3. Der Hof muß noch prüfen, ob die Auswirkungen der angefochtenen Maßnahmen nicht offensichtlich unverhältnismäßig zu den verfolgten Zielsetzungen sind. Der Gesetzgeber muß sich nämlich auch um die wirtschaftlichen Rechte und das Recht der Pflegebringer auf Arbeit kümmern, wenn er in einem Bereich zwingendere Maßnahmen ergreift. Diesbezüglich ist die Lage der Praktiker zu berücksichtigen, die gegebenenfalls vor der Veröffentlichung des angefochtenen Gesetzes schwere medizinische Geräte erworben haben und denen es - und sei es nur zeitweise - verboten würde, sie zu betreiben.

B.5.4. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz geht hervor, daß ein Abänderungsantrag, in dem es hieß, der König könne eine Abweichung gewähren, zurückgezogen wurde, nachdem der Minister erklärt hatte, « daß bei der Bestimmung der Programmierung Kriterien festgelegt werden. Wer zur Festlegung der Kriterien befugt ist, ist selbstverständlich auch befugt, Abweichungen zu gewähren » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50 1376/006, S. 131). Der Minister hat ferner erklärt: « Was die Festlegung der Kriterien betrifft, muß selbstverständlich spezifischen Situationen Rechnung getragen werden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50 1376/006, S. 133).

B.6. Weder der Text von Artikel 65 des angefochtenen Gesetzes, noch das Ziel, das sich aus den Vorarbeiten dazu ergibt, schließt aus, daß die Lage der in B.5.3 erwähnten Praktiker berücksichtigt wird. Die weitgehende Befugnis des Königs bedeutet nicht, daß der Gesetzgeber den König ermächtigt hätte, den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung zu mißachten. Es obliegt den zuständigen Gerichten zu prüfen, ob die Maßnahmen zur Ausführung des Gesetzes mit den angestrebten Zielsetzungen des Gemeinwohls vereinbar sind und keine unverhältnismäßigen Auswirkungen im Vergleich zu diesen Zielsetzungen haben.

B.7. Der Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 17. Dezember 2003.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior